

KANTONSRATSBESCHLUSS
ÜBER DIE GENEHMIGUNG DES KONKORDATS
DER KANTONE DER NORDWEST- UND INNERSCHWEIZ VOM 5. MAI 2006
ÜBER DEN VOLLZUG VON STRAFEN UND MASSNAHMEN
(STRAFVOLLZUGSKONKORDAT)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 4. JULI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugskonkordat). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Vorbemerkung
2. Das Wichtigste in Kürze
3. Auswirkungen der Konkordatsgenehmigung auf den Kanton Zug
 - a. Auf das kantonale Recht
 - b. Personelle Auswirkungen
 - c. Finanzielle Auswirkungen
 - d. Tabellarische Übersicht über die finanziellen Auswirkungen
4. Antrag

1. Vorbemerkung

Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz gründet auf einer Vereinbarung der elf Mitgliedskantone¹ vom 4. März 1959 und steht seit 1. Juli 1960 in Kraft. Der geltende Konkordatstext ist heute in weiten Teilen überholt. Die Konkordatskonferenz, bestehend aus den zuständigen Regierungsrätinnen und Regierungsräten der Mitgliedskantone, hat deshalb im Jahre 2004 die Einleitung einer Totalrevision des Strafvollzugskonkordats beschlossen.

Ende 2005 wurde den betroffenen Kantonsregierungen und weiteren interessierten Kreisen die revidierte Vereinbarung zur Vernehmlassung unterbreitet. Am 2. Februar 2006 befasste sich auch die Zuger kantonsrätliche Konkordatskommission mit dem Vernehmlassungsentwurf und nahm dazu Stellung. Ihre Stellungnahme floss in die Vernehmlassung des Regierungsrats ein.

Nach der Auswertung der Vernehmlassungsantworten diskutierte die Konkordatskonferenz am 5. Mai 2006 das Ergebnis nochmals eingehend, nahm ihrerseits letzte Anpassungen vor und verabschiedete die so bereinigte Vereinbarung einstimmig. Damit war das Revisionsverfahren auf der Konkordatsebene abgeschlossen. Nun ist das Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Über die Vorlage informieren Sie sowohl der beiliegende Wortlaut des Konkordats vom 5. Mai 2006 als auch der ausführliche Kommentar. Dieser ist so abgefasst, dass er in allen Konkordatskantonen gleich lautend verwendet werden kann. Der Regierungsrat verweist deshalb vollumfänglich auf den Text dieses Berichts und erklärt ihn zum Bestandteil des vorliegenden Berichts und Antrags. Einzig die Auswirkungen der Vereinbarung auf den Kanton Zug bedürfen ergänzender Erläuterungen.

¹ Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau

2. Das Wichtigste in Kürze

Nach den Zielsetzungen der Konkordatskonferenz soll das neue Strafvollzugskonkordat

- den heutigen und den voraussehbaren künftigen Anforderungen des Straf- und Massnahmenvollzugs genügen;
- den sich aus der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (AT StGB) ergebenden Erfordernissen entsprechen;
- im Einklang mit der NFA stehen;
- auf die Ausgestaltung der beiden Nachbarkonkordate in der Ostschweiz und der Westschweiz und des Tessins Rücksicht nehmen.

Die Grundsatzdiskussion zu Beginn der Revisionsarbeiten zeigte, dass sich die bisherige Grundstruktur des Konkordats auch heute noch bewährt. Darauf baut die heute vorliegende Revisionsvorlage auf. Die wesentlichen Neuerungen beschränken sich auf wenige, teilweise allerdings wichtige Punkte, nämlich:

Im Gegensatz zum bisherigen beschränkt sich das neue Konkordat nicht nur auf das Erwachsenenstrafrecht, sondern findet Anwendung auch auf den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen. In die Planung einbezogen werden neu auch die Untersuchungsgefängnisse. Auch soll neu auf Konkordatsebene die Fachkommission für Gemeingefährliche Straftäter geregelt werden. Es wird überdies eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen für den Baufonds. Schliesslich spielt das Konkordat eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Planung von Anstalten, indem ein ausreichendes Angebot sichergestellt werden soll, also weder ein Über- noch ein Unterangebot.

3. Auswirkungen der Konkordatsgenehmigung auf den Kanton Zug

a. Auf das kantonale Recht

Wie schon das geltende wird auch das totalrevidierte Strafvollzugskonkordat keine Anpassungen unseres kantonalen Rechts bedingen.

b. Personelle Auswirkungen

Dies gilt auch bezüglich der Personalstellen: Das totalrevidierte Konkordat hat keine zusätzlichen Stellen zur Folge.

c. Finanzielle Auswirkungen

Zwar weist das totalrevidierte Strafvollzugskonkordat im Vergleich zum bisherigen Neuerungen auf. Diese haben jedoch keine neuen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Kanton zur Folge. Die Konkordatskantone tragen die Kosten für das Konkordatssekretariat gemeinsam. Der Anteil des Kantons Zug beträgt pro Jahr rund Fr. 7'000.-- und bleibt in den kommenden Jahren in etwa gleich hoch. Neu findet das Konkordat Anwendung auch auf das Jugendstrafrecht. Weil der Kanton Zug jedoch keine Jugendvollzugsanstalten selbst führt, generiert diese Neuerung keine zusätzlichen Kosten. Neu regelt das Konkordat auch die Fachkommission für Gemeingefährliche Straftäter. Diese Kommission löst die bisherigen regionalen Fachkommissionen ab. Es ist vorgesehen, dass die Kosten für die Beurteilung von Fällen von demjenigen Kanton zu tragen sind, der den Fall der Fachkommission für Gemeingefährliche Straftäter unterbreitet. Für den Kanton Zug sind in diesem Zusammenhang nur geringe finanzielle Aufwendungen zu erwarten, mussten doch bis anhin aus dem Kanton Zug nur wenige Fälle der Fachkommission vorgelegt werden.

d. Tabellarische Übersicht über die finanziellen Auswirkungen

A)	Investitionsrechnung	2008	2009	2010	2011
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: ● bereits geplante Ausgaben ● bereits geplante Einnahmen	0	0	0	0
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: ● effektive Ausgaben ● effektive Einnahmen	0	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: ● bereits geplante Ausgaben ● bereits geplante Einnahmen	0	0	0	0
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: ● effektive Ausgaben ● effektive Einnahmen	0	0	0	0

B)	Laufende Rechnung	2008	2009	2010	2011
5.	• bereits geplanter Aufwand	7'000	7'000	7'000	7'000
	• bereits geplanter Ertrag	0	0	0	0
6.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	• effektiver Aufwand	7'000	7'000	7'000	7'000
	• effektiver Ertrag	0	0	0	0

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen den **A n t r a g**:

Es sei auf die Vorlage Nr. 1460.1 - 12110 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 4. Juli 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage

Kommentar zum Konkordatstext vom 5. Mai 2006